

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klenke / Herr Hirte
Durchwahl: (0511) 12 41-373
E-Mail: Karl.Klenke@evlka.de/
Carsten.Hirte@evlka.de
Datum: 4. September 2007
Aktenzeichen: 788 III 3, 7 R 240-1

Rundverfügung G6/2007

Reisekostenbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. September 2007 sind neue Reisekostenbestimmungen (RKB) in Kraft getreten (Kirchl. Amtsbl. 2007, S. 186 ff.). Dazu geben wir folgende Hinweise:

Nachdem mit dem Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418 ff.) am 1. September 2005 ein neues Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Kraft getreten ist, eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2005 (BRKGVwV – GMBI. 2005, S. 830 ff.) erlassen wurde sowie allgemeine Durchführungshinweise (GMBI. 2005, S. 934 ff.) gegeben wurden, hat das Land Niedersachsen zum 1. Januar 2006 eine Neufassung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (Nds. GVBl. 2005, S. 426) beschlossen und Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht in einem Runderlass vom 16. März 2006 (Nds. MBl. 2006, S. 225 ff.), mit weiteren Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar 2007 (Nds. MBl. 2007, S. 100) dazu veröffentlicht. Zum Auslandsreisekostenrecht ist auf den Runderlass vom 5. November 2004 (Nds. MBl. 2004, S. 861 ff.) in der Fassung des Runderlasses vom 14. März 2006 (Nds. MBl. 2006, S. 225) besonders hinzuweisen.¹ Die staatlichen Vorschriften finden Anwendung, soweit nicht kircheneigene Regelungen gelten. Als kircheneigene Regelungen finden – neben den Reisekostenbestimmungen – insbesondere die Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes und der Wegstreckenentschädigungsverordnung sowie der Reiseentschädigungsverordnung weiterhin Anwendung.

¹ Das BRKG und die BRKGVwV sind beigefügt. Unter „www.bmi.bund.de“ (dort: „Gesetze und Verordnungen/Öffentlicher Dienst“) sind die o. g. Bundesgesetze und -verordnungen abrufbar. Umfangreiche Rechtsvorschriften zum Reisekostenrecht des Bundes können auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes – Dienstleistungszentrum – unter „www.dienstleistungszentrum.de“ (dort: „Dienstreisen und mehr .../Reisekosten/Rechtsgrundlagen“) eingesehen werden. Für die Landesvorschriften besteht keine offizielle Internet-Veröffentlichung.

Die Neuregelungen sind an den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ausgerichtet. Dies gilt schon für die Änderung des staatlichen Rechts, die wir durch zusätzliche Deregulierungen bei den kirchlichen Bestimmungen zum Reisekostenrecht ergänzt haben:

- I. In der Neufassung der Reisekostenbestimmungen werden Vorschriften nicht mehr wiederholt, die ohnehin durch die Verweisung in § 1 RKB auf das staatliche Recht gelten. Insgesamt können die Reisekostenbestimmungen auf 7 Paragraphen reduziert und 11 Rundverfügungen aufgehoben werden. Weiterhin werden u.a. folgende **Deregulierungen** vorgenommen:
 1. Die allgemeine **Verfügung betr. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen** vom 14. Juni 1983, zuletzt geändert am 19. Februar 2007, ist in die Reisekostenbestimmungen integriert worden.
 2. Auch **Auslandsdienstreisen** in Länder außerhalb der Europäischen Union bedürfen regelmäßig nicht mehr der Anordnung oder Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Bei der Entscheidung über eine Dienstreise ist weiterhin besonderes Augenmerk auf die

Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu legen (§ 2 Abs. 3 RKB).

3. Das Festsetzen einer **Pauschvergütung** (bisher § 12 RKB/neu § 9 BRKG i. V. m. § 1 RKB) bedarf nicht mehr der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
4. Für die Gewährung von **Reisekosten innerhalb des Kirchenkreises** (bisher § 11 RKB) bestehen keine Sonderregelungen mehr. Für die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld gelten nun übergreifend in der Regel die §§ 6 und 7 BRKG. Die speziellen Regelungen für Konferenzen und Konvente (§ 6 RKB) sind vorrangig anzuwenden.
5. Die Gewährung von **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** für Lehrkräfte bei Tagungen und Lehrgängen, für Aufsichts- und Begleitpersonal bei Fahrten und Freizeiten sowie für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§§ 4 f.) wurde vereinheitlicht.
6. Folgende **Rundverfügungen werden aufgehoben**: K4/1972, G26/1973, G32/1973, G33/1974, G2/1983, G6/1993, G24/1996, G18/1997, G3/2000, G10/2000 und G1/2001. Das Muster „Abrechnungen von Auslagen“ zu der Rundverfügung G24/1996 kann weiterhin verwendet werden.

II. Auf folgende **Neuregelungen des Bundesreisekostenrechts**, die auch für die Landeskirche gelten, ist besonders hinzuweisen:

1. Die Vorschriften zu **Dienstreisen und Dienstgängen** sind zusammengefasst worden.
2. Die **Ausschlussfrist**, innerhalb der Ansprüche auf Reisekostenvergütung geltend gemacht werden müssen, wird mit Inkrafttreten der kirchlichen Reisekostenbestimmungen auf sechs Monate halbiert (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG). Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise. Die Ausschlussfrist hat wie bisher auch schon zur Folge, dass Reisekosten, die nicht innerhalb der Frist geltend gemacht werden, verfallen und nicht mehr erstattet werden können. Nach Ablauf der Frist ist es nicht möglich, im Rahmen einer Ermessensentscheidung noch einem gestellten Antrag zu entsprechen.
3. Bei der Entscheidung über den Ablauf der Dienstreise (z.B. Festlegung des Beginns und Ende der Dienstreise) und die zu nutzenden Verkehrsmittel werden im Interesse der Familienförderung auch Aspekte der Wahrnehmung von **Familienpflichten** sowohl gegenüber Kindern als auch gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt (vgl. Ziffern 2.1.10. und 4.1.4 BRKGVwV).
4. Für **Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte** aus besonderem dienstlichem Anlass (§ 23 Abs. 3 BRKG alte Fassung) werden keine Fahrtkosten mehr erstattet. Damit wurde der – bereits bisher geltende – Grundsatz, dass für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte Reisekostenvergütungen i.d.R. nicht gewährt werden dürfen, ausgeweitet. Hat ein Bediensteter oder eine Bedienstete **mehrere Dienststätten**, ist diejenige Dienststätte als regelmäßige Dienststätte festzusetzen, in der überwiegend Dienst ausgeübt wird. Die zwischen den Dienststätten zurückzulegenden Strecken sind als Dienstreisen zu behandeln. Die entstehenden Fahrkosten sind nur insoweit erstattungspflichtig, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen, die für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte ohnehin schon aufzuwenden sind. Sofern **Dienstkraftfahrzeuge** ausnahmsweise für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte benutzt werden, handelt es sich dabei um Privatfahrten. Auf das nach § 5 Abs. 6 der Kraftfahrzeugbestimmungen (RS 94-2) notwendige Zustimmungserfordernis und die Zahlungspflicht des Benutzers oder der Benutzerin wird hingewiesen.
5. Nach § 6 Abs. 2 BRKG wird der Prozentsatz für die **Kürzung des Tagegeldes** im Interesse der Vereinfachung bezogen auf einen vollen Kalendertag (also zurzeit jeweils berechnet von 24 €) vorgenommen.
6. **Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen**, werden nicht mehr – entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 RKB alte Fassung – um den Frühstücksanteil gekürzt. Dafür wird das Frühstück als Verpflegungsbestandteil des Tagegeldes durch Einbehalt der 20 v. H. vom Tagegeld für den vollen Kalendertag berücksichtigt.
7. Bei nachgewiesenen **Übernachungskosten** bis zu einer Preisobergrenze von 60 Euro – ohne Verpflegungsanteil – je Nacht ist die Notwendigkeit der Kosten nicht mehr zu begründen. Sofern Verpflegungskosten in den Übernachtungskosten enthalten sind, erhöht sich der Betrag von 60 Euro um den jeweiligen Verpflegungsanteil im Tagegeld gem. § 6

Abs. 2 BRKG neue Fassung. Auf eine Begründung der Übernachtungskosten kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Reiestelle die Kosten bereits vor Reiseantritt als angemessen anerkannt hat.

8. Bei der **Verbindung von Dienstreisen und privaten Reisen** wird in den Fällen, in denen der Urlaub länger als fünf Arbeitstage dauert, ein überwiegend privater Hintergrund der Reise unterstellt (vgl. § 13 Abs. 1 S. 3 BRKG und Ziffer 13.1.3 der BRKGVwV), so dass nur zusätzliche Fahrtauslagen, die durch das Dienstgeschäft verursacht worden sind, durch den Dienstherrn/Anstellungsträger übernommen werden. Im Ergebnis wird der Dienstreisende in den beschriebenen Fällen – im Gegensatz zum bisherigen Recht – die Fahrtkosten für die An- und Abreise selbst tragen müssen.

III. Zur **Anwendung des Reisekostenrechts** geben wir zusätzlich folgende Hinweise:

1. Eine **Bahncard (BC)** und der Großkundenrabatt der Deutschen Bahn können inzwischen kombiniert genutzt werden.
2. Eine **Bahncard** kann aus dienstlichen Gründen mit Erstattung der Kosten beschafft werden, wenn die Dienststelle die Wirtschaftlichkeit der Bahncard aufgrund einer Prognose über zu erwartende Dienstreisen festgestellt und eine Kostenzusage erteilt hat. Dabei ist der Fahrpreis um den jeweiligen Großkundenrabatt (zurzeit 10 %) zu reduzieren. Sofern ein Dienstreisender aus privaten Gründen eine BC erworben hat und die Prognoseentscheidung ergibt, dass deren Einsatz für dienstliche Zwecke unwirtschaftlich ist, dürfen die Kosten für die BC zunächst nicht erstattet werden. Eine Erstattung 6. ist erst möglich, wenn sich die Kosten vollständig amortisiert haben (vgl. Ziff. 3.5.2 des Runderlasses vom 16.03.2006). Als maßgebliches Ereignis für die Berechnung der **Ausschlussfrist** nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG gilt in diesen Fällen die erstmalige Anzeige, dass eine Dienstreise mit einer BC durchgeführt wurde.
3. Wir bitten, auch dienstlich anzuschaffende **Bahncards** unter der **Kundennummer 1203622** zu erwerben, damit die kirchlichen Aufwendungen bei der Bahn in voller Höhe erfasst werden. Nur so kann der umsatzabhängige Großkundenrabatt in optimaler Höhe gewährt werden.
4. Für **Privatreisen** darf der Großkundenrabatt der Deutschen Bahn nicht beansprucht werden.
5. Für **Auslandsdienstreisen** ist die Auslandsreisekostenverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1422 f.), zu beachten. Die speziellen Sätze nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder – ARVVwV – (GMBI. 2004, S. 1003 ff.) finden Anwendung. Nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 der ARVVwV beträgt das Übernachtungsgeld bei Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis 50 v.H. des ausgewiesenen Betrages. Es dürfen jedoch höchstens 21 € (Ziffer 3.5 des Runderlasses vom 16. März 2006, Nds. MBI. 2006, S. 227) gezahlt werden.
6. Dem Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise für **Aufsichts- und Begleitpersonal** (§ 4 Abs. 2 RKB) soll ein Programm und ein Finanzierungsplan (mit Angabe der Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen) beigefügt werden. In den Finanzierungsplan sind sämtliche Kosten einzurechnen.
7. Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten **Mehraufwendungen**. Die Dienstreise soll dem Dienstreisenden keine wirtschaftlichen Nachteile, aber auch keine besonderen Vorteile verschaffen. Die Erstattung von Reisekosten kommt danach nur in Betracht, wenn der Dienstreisende Aufwendungen machen musste, die nicht durch seine allgemeine Lebensführung verursacht sind. Dabei sind Besonderheiten seiner Lebensführung (z.B. dass ein Mitarbeiter täglich auf eigene Kosten von seinem Wohnort zum Dienstort und zurückfährt) zu berücksichtigen. Diese Grundsätze sind bei der Abrechnung der Reisekosten insbesondere auch dann zu beachten, wenn nicht schon im Genehmigungsverfahren Regelungen zur Durchführung und zu den Orten des Beginns und/oder des Endes der Dienstreise getroffen worden sind. Sofern ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin allerdings von der 6. direkten Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte abweicht, um ein Dienstgeschäft zu erledigen, hat er/sie für den Umweg Anspruch auf Reisekostenvergütung.
8. Sofern eine **Pauschvergütung** gem. § 9 Abs. 2 BRKG gewährt wird, ist diese nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütung zu bemessen. Die Höhe der Pauschvergütung wird üblicherweise durch Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum über die im Einzelnen abgerechneten Dienstreisen

überprüft. Unterbleiben die Überprüfungen und sollte dies steuerliche Nachforderungen der Finanzbehörden auslösen, besteht die Gefahr, dass diese zu Lasten der kirchlichen Körperschaft gehen.

9. Die Kostenerstattung für einen **Mietwagen oder ein Taxi** ist weiterhin grundsätzlich nicht möglich. Nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BRKG in den besonders gelagerten Fällen gemäß Ziffer 4.4 BRKGVwV ist eine Erstattung der Kosten für einen Mietwagen oder ein Taxi ausnahmsweise zulässig.
10. Bei **Fahrten von Pastoren und Pastorinnen zum Friedhof** anlässlich der Durchführung von Bestattungen handelt es sich um Dienstreisen. Somit besteht ein Anspruch auf Reisekostenvergütung, der ggf. auch die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung umfasst. Die Erstattung von Taxikosten ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sofern Bestattungsunternehmen ein Taxi bestellen, dass die Fahrt zwischen Wohnung und Friedhof übernimmt und anschließend die Kosten den Hinterbliebenen in Rechnung stellt, sollte das Taxi nicht in Anspruch genommen werden.
11. Für die Zeit des **Übergangs von altem zu neuem Recht** wird festgelegt, dass in Fällen, in denen eine Dienstreise vor dem 1. September 2007 beginnt und an diesem Tag oder später endet, die Reisekostenvergütung nach dem vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geltenden bisherigen Vorschriften gewährt wird. Für Dienstreisen, die vor dem 1. September 2007 angetreten wurden, gilt die einjährige Ausschlussfrist nach § 18 RKB in der Fassung vom 9. Februar 2000 fort.

IV. Das Reisekostenrecht ist im besonderen Maße durch das **Sparsamkeitsgebot** geprägt:

- a) Folgende Maßnahmen können zu Einsparungen beitragen:
 1. **Tagungen, Konferenzen, Konvente usw.** sollten an **zentral gelegenen Orten** durchgeführt werden: Insbesondere Pastorenkonvente und –konferenzen sollen entweder im Kirchenkreis oder in unmittelbarer Nähe des Kirchenkreises abgehalten werden. Für Ephorenkonvente und Tagungen der Kirchenkreisamtsleiter gilt dieses mit der Maßgabe, dass anstelle des Kirchenkreises der Sprengel tritt.
 2. Der von der Deutschen Bahn eingeräumte **Großkunden-Rabatt** und die **Sparpreise** der Deutschen Bahn – z. B. bei frühzeitiger Buchung – sollten ausgenutzt werden. Nähere Informationen zu den Sparpreisen der Deutschen Bahn sind unter www.bahn.de (dort: Preise und Angebote) abrufbar.
 3. Bei der **Auswahl von Unterkünften sollten Kostenvergleiche vorgenommen und Verhandlungen über Unterkunftskosten, z. B. bei Gruppenreisen oder bei ständig wiederkehrenden Unterkunftsarten, geführt werden.**
 4. Bei umfangreichen Dienstreiseverpflichtungen kann der Einsatz u. U. von **Dienstkraftwagen** günstiger als die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge sein.
 5. Sofern Dienstreisetermine frühzeitig bekannt sind und längere Strecken zurückgelegt werden, können **günstige Flugreiseangebote** genutzt werden.
- b) Folgende Gesichtspunkte sind vor Dienstreisen von den Antragstellern und Genehmigungsstellen zu bedenken:
 1. Die **Notwendigkeit einer Dienstreise** ist gegenüber anderen Alternativen (z. B. Schreiben, E-mail, Telefonat) abzuwägen.
 2. Ist die **Dauer der Dienstreise** erforderlich?
 3. Es ist abzuwägen, ob mehrere **eintägige Dienstreisen** oder eine **mehrtägige Dienstreise** günstiger ist.
 4. Ist die **Anzahl der Dienstreisenden** für den Reisezweck erforderlich?
 5. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, sind die Mitarbeiter zur Beschaffung der **Bahncard** aufzufordern.
 6. Für die Wahrnehmung **regelmäßiger Dienstaufgaben** können allgemeine Dienstreisegenehmigungen nach § 2 Abs. 6 RKB erteilt werden.

Wir bitten, alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter über die neuen Regelungen im Reisekostenrecht zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verkürzung der Ausschlussfrist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlagen
(hier nicht beigelegt)